

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. Dezember 1913.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1914 betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Finanzen: den Volksgutstarif zum Gehaltstarif betreffend.

Gesetz.

(Vom 12. Dezember 1913.)

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1914 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten Januar bis mit April 1914 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Änderungen verfügt werden, nach den zurzeit geltenden Gesetzen und Steuerfäßen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Dezember 1913.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. R. Müller.